

*recepta 26 Feb 1723  
publiceent by orlo*

RENOVIRTES  
UND  
GESCHÄRFFTES  
EDICT,  
WEGEN DES  
KINDER-  
MORDS.

Sub dato Berlin, den 22. Novembr. 1723.

---

DUISBURG,  
Gedruckt bey Johann Sas, Universität Buchdrucker.



IR FRIDERICH  
WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in  
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun

Thun kund und fügen hiermit zu wissen ; Nachdem Wir bisshero wahrgenommen, das, ohnerachtet Unseres unterm 30<sup>ten</sup> Augusti Anno 1720. publicirten allgemeinen Edicts, wegen des Kinder-Mordts, worinn auf denselben an statt des Schwerdts, die Straffe des Sackens und Ertränckung verordnet worden, dennoch diesem Verbrechen nicht gnugsam gesteuert werden können, sondern dieses abscheuliche und wieder die Natur lauffende Laster noch immer zunimmt und gemein wird, ins besondere aber solches Ubel guten theils daher rühret, das die, der Schwangerschafft halber, verdächtige Personen nicht allemahl der Obrigkeit gebührender massen, entweder aus Furcht daraus zu befahrender Feindschafft oder Weitläufftigkeit und anderer Unlusten oder Absichten, angezeigt werden, wodurch zum öfftern dergleichen Mordthaten verhindert und verhütet werden könnten; Als renoviren, wiederholen und bestättigen Wir hiermit nicht allein obangeregtes Unseres unterm 30<sup>ten</sup> Augusti 1720. emanirtes- und dieser Unser geschärfften Verordnung nachgedrücktes Edict in allen seinen Passibus und Inhalt, und das es bey der darinn auf dem Kinder-Mord gesezten Straffe des Sackens und der Ertränckung ohnveränderlich verbleiben, und solche scharffe Straffe ohn-nachlässig an denen Kinder-Mördern, zum abscheulichen Exempel exequiret werden solle, sondern Wir befehlen auch hiermit denen Eltern, Herrschafften und Haus-Wirthen gnädigst und ernstlich, das, so bald ihnen von ihren respectivè Kindern, Dienstbohten und Eingemiehteten, das Gerüchte von derselben Schwangerschafft vorkommen und einige Anzeigungen dazu verhanden seyn solten, sie solches sofort jedes Orts Obrigkeit bey nahmhafter Straffe anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit dergleichen berüchtigte Personen, dem Befinden nach, entweder besichtiget, oder doch

doch von der Obrigkeit nachdrücklich verwarnet, oder zu Verhütung des zu befahrenden Kinder-Mords, andere zulängliche Verfehung gethan werden könne. Und damit dieses Edict zu männigliches Wissenschaft kommen und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur zum öffentlichen Druck befördert, sondern auch in Unserm Königreich Preussen und allen übrigen Landen und Provintzien öffentlich affigiret und solches Jährlich an dem ersten Buß-Tag nebst dem oberwehnten Unserm Edict vom 30<sup>ten</sup> Augusti 1720. durch Ablefung von den Cantzelen jedermänniglich publiciret werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 22. Novembris 1723.

FR. WILHELM.



C. v. Katsch.